

Produkthaftung für Software - Zugleich eine kritische Erwiderung auf Bauer, PHI 89, 38 ff. und 98 ff.

Der Autor ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Kirchenrecht der Universität Münster und Verfasser zahlreicher Beiträge zu computerrechtlichen Fragestellungen.

Die Frage nach der Reichweite des Produkthaftungsrechts verängstigt zur Zeit weite Kreise der Softwareindustrie. Die Vertreter dieser Branche weisen immer wieder darauf hin, daß die Anwendbarkeit insbesondere der neuen Produkthaftungsgesetze auf Softwareprodukte europaweit unklar sei und insofern eine große Rechtsunsicherheit zu befürchten sei. So warnte John J. Borking¹ bei der jüngsten Tagung der Computer Law Association in Amsterdam eindringlich davor, daß "this kind of legislation would be a time-bomb under the industry, especially for the small computer services companies".²

Vor kurzem hat sich nun Bauer in dieser Zeitschrift ausführlich mit der Frage der Produkthaftung bei Software beschäftigt. Seinen Ausführungen kommt der große Verdienst zu, das derzeitige Haftungsrecht im Hinblick auf die Herstellung und den Vertrieb von Software kenntnisreich und fundiert dargestellt zu haben. Dennoch bleiben bei näherer Lektüre einige Zweifelsfragen und Bedenken, die im folgenden spezifiziert und mit Blick auf grundlegendere Fragen systematisiert werden sollen.

1 Software als Information

Um Bauers Ausführungen zu verstehen, muß man sich sein Verständnis von Software vergegenwärtigen. Software sei "eine bloße Folge von binären Informationen"³ bzw. "Bits und Bytes an bestimmten Adressen"⁴; allein wegen dieser Binärinformationen werde Software überhaupt vom Anwender erwor-

ben. Aus dieser Prämisse resultiert sofort die prinzipielle Nichtanwendbarkeit des gesamten Produkthaftungsrechts, soweit es Software betrifft. Dieses Haftungsrecht sei nämlich auf das Vorliegen von Produkten zugeschnitten, eine Haftung für Informationen sei diesem Recht fremd.⁵

Dieser rein technische Softwarebegriff mag zwar aus der Sicht eines Informatikers sach- und interessengerecht sein; er geht allerdings an den wirtschaftlichen Gegebenheiten des Softwaremarkts vorbei. Dem Softwareanwender geht es sicherlich nicht darum, Binärinformationen im Maschinencode zu erwerben: Da diese Angaben nur dem Computer 'verständlich' und im übrigen kaum entzifferbar sind, haben sie für den Anwender als solche keinen Informationswert. Dem Erwerber eines Softwarepakets geht es vielmehr um bestimmte Problemlösungen bzw. spezifizierte Aufgaben, die das Programm übernehmen soll. Allein um der Erfüllung dieser Aufgaben wil-

¹ John J. Borking ist Managing Director der niederländischen Computer Services and Software Association (COSSC).

² Borking, An overview of the 1987 Software & Services Marketplace in Western Europe, Speech delivered at the CLA Meeting in Amsterdam, June 1-3, 1988, S. 6 (unveröffentlicht).

³ PHI 89, 102.

⁴ PHI 89, 106.

⁵ Die Thesen Bauers sind übrigens nicht neu. Sie finden sich bereits bei Freed Products liability in the computer age, *Junmetrics Journal* 1977, 270 ff. Ähnlich auch Borking, *Risico's voortvloeiend uit produktaansprakelijkheid voor programmatuurmakers*, in: *Informatie* 1987, Nr. 10, 929, 931.

der Anwender ein Computer auf seinem Rechner beim Erwerb von Software um den Transferoperationen, sondern um die des Programminhalts für Zwecke.⁶

Unzulässigkeit des Erbs

Es geht im weiteren, daß Software nicht in ein Produkt integriert — insbesondere Software — nie als Sache des § 90 BGB eingestuft wird.⁷ Der Tatsache, daß Software auf einem Datenträger gespeichert, komme für die prozessrechtliche Einstufung keine Bedeutung zu. Zwar werden Software über Datenträger (Diskettenplatte) vertrieben. Es geht aber auch, daß die Software auf dem Markt direkt durch den Händler erreicht, der dem Anwender im Wege der Datenübertragung erwirbt und Installation Wahl des Datenträgers Form der Installation hängt von technischen Zufällen, die keinen Einfluß auf die Beurteilung von Haftung haben sollten.

Die Sicherung der Sachqualität durch den Hersteller von Standardsoftware m. E. unzutreffend.⁹ Die Gefahr solcher "konfektionierter" Software ist ohne die Verkörperung des Programms auf einem Datenträger nicht möglich. Erst durch die Softwarehersteller ihre Verantwortung auf Datenträgern materialisiert in dieser Form in den

Handel gegeben haben, ist es zur Herausbildung eines Standardsoftwaremarkts gekommen. Gerade deshalb werden alle größeren Standardprogramme — nicht nur im PC-Bereich, sondern gerade im Großrechnerbereich¹¹ — immer datenträgergebunden vertrieben. Diese Materialisierung des Programms auf einem Datenträger ist auch für den Anwender wichtig: Erst der Besitz des "bespielten" Datenträgers gibt ihm die Chance, Sicherheitskopien zu erstellen oder das Programm in seinen Arbeitsspeicher zu laden. Wie bei Büchern oder Videokassetten¹² ist eine "Trennung des Vehikulums von dem transportierten Geistesgut"¹³ deshalb nicht möglich. Im Zentrum des Vertriebs von Standardsoftware steht daher "ein Datenträger mit dem darin verkörperten Programm, also eine verkörperte Sache".¹⁴

Demgegenüber ist auch der Verweis Bauers auf die technische Möglichkeit der Direktinstallation des Programms nicht überzeugend. Derzeit sind keine Hersteller bekannt, die dem Anwender ihr Produkt direkt auf den Rechner installieren, statt ihm — zumindest zusätzlich — eine Programmkopie auf einem Datenträger zu überlassen. Eine solche Direktinstallation würde einen hohen Aufwand an Personalkosten für den Hersteller implizieren; der Anwender sähe sich der Gefahr ausgesetzt, ohne Sicherheitskopien arbeiten zu müssen und im Notfall hohen Ausfallzeiten ausgesetzt zu sein.¹⁵

Auch der — inzwischen sattem bekannter¹⁶ — Hinweis auf die Möglichkeiten der Datenfernüber-

tragung entkräftet die Annahme einer Sachqualität von Standardsoftware nicht. Bauer suggeriert seinen Lesern hier, daß ein und dieselbe Software je nach freier Wahl des

6 Vgl. hierzu allgemein Dreiss, *Patente und Urheberrechte als Transfer-Instrument (erscheint demnächst in CR)* — Mein besonderer Dank gilt Herrn Dr. Dreiss für die Überlassung des Manuskripts.

7 PHI 89, 99 ff.

8 PHI 89, 100; vgl. auch PHI 89, 101.

9 Vgl. zum folgenden auch Hoeren, *Softwareüberlassung als Sachkauf. Ausgewählte Rechtsprobleme beim Erwerb von Standardsoftware*, München 1989, Rn. 75 ff.

10 So OLG Stuttgart, *Urt. v. 23.6.1986* — 2 U 252/86 = *IuR* 1987, 191.

11 Der an mich gerichtete Vorwurf von Bauer, meine Überlegungen seien allenfalls aus der Sicht eines PC-Besitzers angemessen (vgl. PHI 89, 100 Anm. 36), ist insoweit unzutreffend. Auch der Anwender von Großrechnern oder der Erwerber von Netzwerksoftware erhält vom Verkäufer eine Programmkopie auf einem Datenträger (meist Magnetband), die die Grundlage für spätere Sicherheitskopien und Softwareanpassungen und insoweit für den Anwender von eminenter Bedeutung ist. Vgl. hierzu auch ausführlich Hoeren, *a. a. O.* (Fn. 9), *Softwareüberlassung*, Rn. 293 ff. m. w. N.

12 Vgl. zu diesem Vergleich Hoeren, *a. a. O.* (Fn. 9), Rn. 77.

13 Schenz, *Das urheberrechtlich geschützte Werk als Ware?*, in: *FuR* 1982, 613, 616.

14 So BGH, *Urt. v. 4.11.1987* — VIII ZR 314/86 = *DB* 1988, 106 = *BB* 1988, 22; vgl. *FG Berlin*, *Urt. v. 18.9.1985* — II 292/82 = *CR* 1986, 719, 721; Dörner-Jersch, *Die Rechtsnatur der Softwareüberlassungsverträge*, in: *IuR* 1988, 137, 141 ff.

15 Vgl. hierzu ausführlich Hoeren, *a. a. O.* (Fn. 9), Rn. 346 f.

16 So bereits Zahrnt, *Gewährleistung bei der Überlassung von Standardprogrammen*, in: *IuR* 1986, 252 f.; ähnlich Schneider, *Softwareverträge im Spannungsfeld von Urheber- und Kartellrecht*, München 1989, 66 f.; Mehrings, *Zum Wandlungsrecht beim Erwerb von Software*, in: *NJW* 1988, 2438, 2439.

Händlers über Datenträger oder Datenfernübertragung vertrieben werden könne. Was Bauer aber mit Datenfernübertragung meint, bleibt unklar; derzeit ist jedenfalls ein sinnvoller Handel mit Telesoftware nur über Bildschirmtext (Btx) möglich. Im Rahmen von Btx werden aber aus technischen Gründen nur billige Programme (insbes. Public-Domain-Programme) angeboten.¹⁷ Insofern ist der Kunden- und Händlerkreis ein ganz anderer als beim Vertrieb von 'klassischer' Standardsoftware. — Selbst wenn man die Vergleichbarkeit von Btx und datenträgergebundenem Softwarehandel bejaht, hat man sich als nächstes der von Bauer übersehenen Frage zu stellen, ob nicht auch Telesoftware unter die Regeln des Produkthaftungsrechts fällt. Keine Probleme ergeben sich insoweit beim geltenden Deliktsrecht: Beschädigt Telesoftware — etwa aufgrund eines Fehlers — das Eigentum des Anwenders oder eines Dritten, so hat der Softwarehersteller dafür einzustehen. In bezug auf das künftige Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) kommt eine analoge Anwendung für Telesoftware in Betracht, gerade wenn man den Unterschied zwischen diesen Computerprogrammen und der normalen Software als technisch bedingte Zufälligkeit ansieht.¹⁸ Der Hinweis Bauers auf den Vertrieb von Telesoftware geht somit ins Leere.

3 Die Unterscheidung von isolierter und integrierter (produktbezogener) Software

Ausgehend von seinen oben dargestellten Vorüberlegungen lehnt

Bauer die Unterscheidung von Standard- und Individualsoftware als produkthaftungsrechtlich belanglos ab.¹⁹ Diese Unterscheidung biete "ein viel zu großes Raster, um danach Haftungsfolgen zu differenzieren". Bauer wendet sich vor allem gegen die in der Literatur anzutreffende Behauptung, daß die Produkthaftung nur für Standard-, nicht aber für Individualsoftware gelten solle.²⁰

Bauer schlägt als Alternative vor, zwischen isolierter und integrierter (produktbezogener) Software zu unterscheiden.²¹ Isolierte Software zeichne sich dadurch aus, daß sie "ohne konkreten Bezug zu bestimmten Anwendungen" erstellt worden sei. Es handele sich hier um eine bloße "Informationssammlung oder Informationsfolge zur Erstellung eines maschinenlesbaren oder maschinenablauffähigen Programms".²² Bauer verweist als Beispiel auf Textverarbeitungs-, Datenbank- und CAD-Software sowie Compiler. — Demgegenüber erfolge die Entwicklung bzw. der Einsatz integrierter Software "von vornherein produktbezogen",²³ wie das Beispiel der Maschinensteuerung, des CIM oder der Software im ROM zeige. Auf der Grundlage dieser Unterscheidung kommt Bauer nun sehr schnell zu scheinbar auf der Hand liegenden Ergebnissen im Hinblick auf das anzuwendende Produkthaftungsrecht: Bei integrierter Software unterliege allein der Hersteller des Endprodukts, nicht aber der Zulieferer von bloßer Software der "Haftung nach der deliktischen Produkthaftung und der Produkthaftung nach dem ProdHaftG".²⁴ Bei isolierter Software

kommt eine Haftung nach dem ProdHaftG mangels Vorliegen einer beweglichen Sache nicht in Betracht;²⁵ allenfalls das geltende Deliktsrecht könne in sehr seltenen Ausnahmefällen²⁶ eine Haftung des Softwareherstellers begründen.²⁷

Fraglich ist allerdings bereits, ob die Unterscheidung zwischen isolierter und integrierter Software wirklich Neues bietet.²⁸ Bauer selbst verweist darauf, daß es sich bei der produktbezogenen Software "überwiegend ... um Individualsoftware" handelt.²⁹ Die andere Softwaregruppe umschreibt Bauer an mehreren Stellen mit "isolierter

17 Vgl. dazu Baums, *Das große Buch zu Btx*, Düsseldorf 1987, 172 ff., Hoeren, a.a.O. (Fn. 9), Rn. 365.

18 Vgl. Dömer/Jersch, a.a.O. (Fn. 14), IuR 1988, 137, 142; Hoeren, a.a.O. (Fn. 9) Rn. 371.

19 PHI 89, 40.

20 Bauer, PHI 89, 40 mit Hinweis auf Enger, *Produzentenhaftung für Software*, in: CP 1986, 702, 707, und Hackemann, *Die Produzentenhaftung des Software-Herstellers — Ein Problem für die Praxis?* in: Gorny/Kilian (Hg.), *Computersoftware und Sachmängelhaftung*, Stuttgart 1986, 191, 197.

21 Vgl. PHI 89, 41.

22 PHI 89, 44.

23 PHI 89, 41.

24 PHI 89, 102; vgl. PHI 89, 43: "Der Hersteller eines Endproduktes haftet also für den Hard- und Softwareanteil nach den allgemeinen Grundsätzen".

25 PHI 89, 100 f.

26 PHI 89, 45 f.

27 Vgl. die Zusammenfassung in PHI 89, 107.

28 Die Unterscheidung findet sich bereits bei Junker, *Computerrecht*, Baden-Baden 1988, Rn. 481 ff. Vgl. auch BFH, Urt. v. 3.7.1987 — III ZR 147/86 = BFHE 15, 490 = IuR 1988, 149.

29 PHI 89, 41.

Software“;³⁰ auch die
 zählten Beispiele Bauers
 nur Standardprogramme,
 daher, daß sich Bauer
 Differenzierung zwischen
und Individualsoftware
 sen konnte und diese
 idung unter anderem Na-
 eführt hat. Weitere Pro-
 eben sich daraus, daß
 Begriff der Integration
 Wann ist Software in ei-
 jekt integriert und wann
 gesichts der Tatsache.
 der Beantwortung dieser
 ße Bedeutung beimißt,
 rt es, daß er keine ge-
 Kriterien für das Maß der
 n und Produktbezogenheit
 abei hat gerade die von
 hrfach zitierte Konsultativ-
 ntischen Ministeriums
 l und Industrie aus dem
 ß deutlich betont, daß die
 wischen diesen Fällen ...
 er einfach zu ziehen“ ist,
 rdere auf dem Gebiet
 chnologien, wo die Unter-
 g zwischen Software und
 e zunehmend verwischt“.³¹

Sachbeschädigung bei Standardsoftware

seines Aufsatzes beschäf-
 Bauer mit einem Problem,
 eit Schlagzeilen macht
 erviren.³² Ihn interessieren
 am Thema die haftungs-
 en Konsequenzen eines
 rists durch Virenbefall.³³
 Dabei davon aus, daß hier
 ne Eigentumsverletzung im
 es § 823 Abs. 1 BGB noch
 chbeschädigung im Sinne
 Abs 1 ProdHaftG vorliege.

Diese Ansicht ist aber sehr fragwür-
 dig. Der größte Teil gerade der
 strafrechtlichen Literatur geht davon
 aus, daß gespeicherte Daten über
 das Eigentum am Datenträger unter
 den Schutzbereich des § 303 StGB
 (Sachbeschädigung) fallen.³⁴ So hat
 Welp erst kürzlich darauf hingewie-
 sen, daß jeder Eingriff in gespei-
 cherte Daten die Polanzität des ma-
 gnetischen Materials des Datentra-
 gers verändert und somit eine Ein-
 wirkung auf die Sachsubstanz im-
 pliziert.³⁵ Daraus ergibt sich aber
 die Konsequenz, daß die Verände-
 rung von gespeicherten Program-
 men zivilrechtlich als Sachbeschä-
 digung über § 823 Abs. 2 i.V.m.
 § 303 StGB sowie über § 1 Abs. 1
 ProdHaftG geahndet werden kann.
 Darüber hinaus erscheint es durch-
 aus vertretbar, den Erwerber von
 Standardsoftware als Eigentümer
 einer Programmkopie, d.h. eines mit
 einem Programm bespielten
 Datenträgers aufzufassen,³⁶ so daß
 Programmveränderungen durch
 Computerviren auch als Eigentums-
 verletzung im Sinne des § 823
 Abs. 1 BGB zu verstehen sind.

5 Konsequenzen

Obige Kritik führt für die Frage nach
 der Produkthaftung zu folgenden
 Konsequenzen.

5.1 Das klassische Deliktsrecht

Nach den bisherigen Ausführungen
 ist kein Grund dafür ersichtlich, daß
 Standardsoftware nicht den nor-
 malen Regeln des Deliktsrechts
 (§§ 823 ff. BGB) unterliegen sollte.
 Führen Fehler in einem Computer-
 programm dazu, daß das Eigentum

des Anwenders oder eines Dritten
 verletzt wird, so haftet der Hersteller
 — wie jeder andere Produzent auch
 — gem § 823 Abs 1 BGB für den
 entstandenen Schaden.

Für die Erstellung von Individual-
 software hingegen geht die inzwi-

³⁰ *PHI 89* 103.

³¹ Implementation of the EC Directive on Product Liability — An explanatory and consultative note, Nov. 1985, S. 12, Anm. 47, zit. nach der Übersetzung in Smid/Hamill, *PHI 88* 85.

³² Erstaunlicherweise geht Bauer auf den Standardaufsatz von Volesky/Scholten zu diesem Thema nicht ein; vgl. Volesky/Scholten, *Computersabotage — Sabotageprogramme — Computerviren*, in: *IuR* 1987, 280 ff.

³³ *PHI 89* 105 ff.

³⁴ So Blei, Rezension zu Lampe, GA 1986, 1 ff., in: JA 1975, 169 f.; Winkelbauer, *Computerkriminalität und Strafrecht*, in: CR 1985, 40, 44; Welp, Rezension zu Schluchter, *Zweites Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität*, Heidelberg 1987, in: *IuR* 1987, 353, 354; Buhler, Ein Versuch, Computerkriminalität das Handwerk zu legen. Das Zweite Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, in: MDR 1987, 448, 455 m.w.N. Ähnlich für das Löschen von Tonbändern Merkel, Ist rechtswidriges Löschen von Tonbändern Sachbeschädigung?, in: NJW 1986, 778.

Vgl. auch im Hinblick auf die Anwendbarkeit der Diebstahlsvorschriften Vandenberghe, *Diefstal van computergegevens: revolutie in het strafrecht!*, in: *Computerrecht* 1986 Nr. 1; Stuurman, *Softwarefouten: Een "Zaak" Van Leven Of Dood?*, in: *Nederlands Justitieblad* 1989, Anm. 42 (erscheint demnächst); Hoeren, *Softwareüberlassung an der Schnittstelle von Urheber- und Vertragsrecht*, in: GRUR 1988, 340, 343, Fn. 44, m.w.N.

³⁵ Welp, *Datenveränderungen (§ 303a StGB) — Teil 2*, in: Sonderheft *IuR* 1988, 434, 438 m.w.N.

³⁶ Vgl. zur Eigentümerstellung des Erwerbers von Standardsoftware Hoeren, (Fn. 34), GRUR 1988, 344 ff. ders. (Fn. 9), An. 84 ff. m.w.N.

schen herrschende Meinung zu Recht davon aus, daß diese nicht unter §§ 823 ff. BGB fällt. Deutsche Juristen verweisen zur Begründung meist pauschal darauf, daß der Softwareerstellungsvertrag ein Werkvertrag sei und eine Übertragung der Produzentenhaftung auf Werkleistungen allgemein abgelehnt werde.³⁷ Diese Begründung ist m.E. zu pauschal und zu leicht zu erschüttern. Stringenter erscheint mir die Argumentation von Prince.³⁸ Danach fehlt der Individualsoftware jeder Massencharakter und jede Serienfertigung. Sie wird nur für einen einzelnen Kunden entwickelt, der zugleich Vertragspartner des Softwareherstellers ist; dabei kann das Kostenrisiko bei Softwarefehlern nicht auf eine Vielzahl von Kunden verteilt werden.

5.2 Das Produkthaftungsgesetz

Das neue Produkthaftungsgesetz ist auf jeden Fall auch für Standardsoftware anwendbar, da diese eine bewegliche Sache im Sinne des § 90 BGB ist. Dieser Standpunkt entspricht sowohl der nationalen 'opinio communis'³⁹ als auch dem Stand der internationalen Produkthaftungsdiskussion.⁴⁰

In bezug auf Individualsoftware ist sich die bisherige Literatur nicht ganz einig. Für die Einbeziehung der Individualsoftware spricht, daß das ProdHaftG auch handwerkliche Produkte umfaßt.⁴¹ So heißt es in der Begründung: "Ohne Bedeutung ist für die Qualifikation als Produkt die Herstellungsart. Neben der industriell gefertigten Sache werden damit z. B. auch handwerklich oder kunstgewerblich gefertigte Sachen

erfaßt."⁴² — Auf der anderen Seite ist aber zu berücksichtigen, daß das ProdHaftG von seinem Sinn und Zweck her das Problem der Haftung für den Fall eines mehrstufigen Absatzes von Massenprodukten regelt, seien sie nun maschinell oder handwerklich gefertigt. Gerade deshalb spricht die Entwurfsbegründung des öfteren davon, daß "ein Produkt in Verkehr gebracht und verwendet" wird,⁴³ und bezieht sich immer wieder auf "Warenhersteller" und "Verbraucher".⁴⁴ Ein "Inverkehrbringen" liegt nach der Begründung nur dann vor, wenn ein Produkt "in die Verteilungskette gegeben wurde",⁴⁵ das Gesetz geht daher offensichtlich von einem hierarchisierten und differenzierten Vertriebsnetz vom Hersteller über den Händler bis hin zum Endverbraucher aus. Ein solches Netz fehlt bei der Erstellung von Individualsoftware völlig; hier stehen sich Hersteller und Anwender direkt gegenüber und sind miteinander unmittelbar durch Vertrag verbunden. Insofern ist das ProdHaftG von seiner Grundkonzeption her nicht auf solch maßgeschneiderte Einzelprogramme anwendbar.

37 So Junker, a.a.O. (Fn 28), Rn. 479, vgl. Engel, a.a.O. (Fn 20), CR 1986/706.

38 Prince, Negligence Liability for Defective Software in Oklahoma LR 33 (1980) 848, 851 ff.

39 Vgl. Bartl, Produkthaftung nach dem neuen EG-Recht (ProdHaftG) Landsberg 1989/142; Taschner, Produkthaftung München 1986/84; Hoeren, Softwareüberlassung als Sachkauf — Konsequenzen aus dem Urteil des BGH vom

4. November 1987 in: Recht der Datenverarbeitung 1988/115/119; ders., Softwarehaftung innerhalb der Europäischen Gemeinschaft in: Handbuch der modernen Datenverarbeitung, Heft 146/1989/22/301; Junker, a.a.O. (Fn 28), Rn. 478 ff.; ders., Ist Software Ware? Die Behandlung von Computerprogrammen im Steuer- und im Bilanzrecht, beim Leasing, im Warenzeichenrecht, im Schuldvertragsrecht und in der Produkthaftung, in: WM 1986/1217 ff., 1252 ff.

40 So etwa Stuurman, Product liability for software in Europe. A discussion of the EC-directive of 25 July 1985, in: Vandenberghe (Hg.), Advanced Topics of Law and Information Technology, Deventer 1989/110, 112 ff.; ders., a.a.O. (Fn 33), Softwarefauten, 122/132 ff.; Whittaker, European Product Liability and Intellectual Products, in: LOR 105 (1989), 125/138 ff.; Bown, Liability for Defective Software in the United Kingdom, in: Software Protection 1/1986, 1, 12; Vandenberghe, Software Bugs: A matter of Life and Liability, in: Computer Law Association (Hg.), Distribution, Access & Communications, Amsterdam 1988, 103/112 f.; Reed, Product Liability for Software, in: Computer Law & Practice 4 (1988), 149 ff.

Vgl. auch für das amerikanische Recht: Massingale/Borthick, Risk Allocation for Injury Due to Defective Medical Software, in: Journal of Products Liability 11 (1986), 181, 186 ff.

41 So die Argumentation von Junker, a.a.O. (Fn 28), Computerrecht, Rn. 480.

42 Begründung zu dem Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte, BT-Drs. 11/2447, 17 = PHI Sonderdruck E 106. Vgl. Hierzu auch ausführlich Taschner, a.a.O. (Fn 39), Produkthaftung, 46 f.

43 Entwurfsbegründung, a.a.O. (Fn 42), BT-Drs. 11/2447, 17 = PHI Sonderdruck E 106; vgl. BT-Drs. 11/2447, 7 = PHI Sonderdruck/87, 94. "Ausgangspunkt für diese Haftung ist die Verletzung einer Gefahrensteuerungs- und -abwendungspflicht, wobei diese die Produkthaftung begründende Pflicht an die Herstellung oder das Inverkehrbringen von Waren anknüpft."

44 Vgl. Entwurfsbegründung, a.a.O. (Fn 42), BT-Drs. 11/2447, 7, 13 = PHI Sonderdruck/87, 94, 101 u. a.

45 Entwurfsbegründung, a.a.O. (Fn 42), BT-Drs. 11/2447, 14 = PHI Sonderdruck E 102 mit Verweis auf Art. 2 lit. d) des Europäischen Übereinkommens vom 2. Januar 1977 über die Produkthaftung und Tötung.